

LogInName: wird vom Verein vergeben

Mitgliedsnummer: wird vom Verein vergeben



Nutzungsordnung

1. Teilnehmer und fahrberechtigte Nutzer

1.1 Teilnehmer sind

- a) die Mitglieder des HAT
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde

1.2 Fahrberechtigte Nutzer:

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 b) sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführte Personen fahrberechtigte Nutzer.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Teilnehmer bzw. ein angehörender fahrberechtigter Nutzer Dritten erlaubt, ein Fahrzeug des HAT zu nutzen. Voraussetzung ist, dass er sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt hat, dass der Dritte eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt. In jedem Fall trägt aber der Teilnehmer die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt
- bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) die Einlage auf ein Konto des HAT eingezahlt ist. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung der Einlage entscheidet der Vorstand.
- der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist

3. Einlage gilt nur für Mitglieder des HAT 1.1a)

Die Höhe der Einlage beträgt derzeit 600 Euro pro Mitglied des HAT. Die Einlage wird nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft im HAT wird die Einlage, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Einlagen eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das HAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Teilnehmer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt, ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als

dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle evtl. einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro für den HAT belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Auffälligkeiten & Beanstandungen‘ zu vermerken. Das Fahrzeug ist auf seinen Stellplatz zurückzustellen, die Fahrzeugschlüssel sind in den entsprechenden Tresor zu legen und man muss sich vergewissern, dass der Tresor ordnungsgemäß verschlossen ist.

Wer durch unsachgemäßes oder regelwidriges Verhalten (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Servicepauschale).

Tankbelege (km-Stand, Liter) und Belege für Auslagen sind direkt beim HAT einzureichen.

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerarif. Es gilt die jeweils vom erweiterten Vorstand beschlossene und im Internet veröffentlichte Liste ‚Tarife und Gebühren‘. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn sie werden von einem anderer Nutzer wieder belegt.

Zum Ende jeden **Quartals** wird eine Abrechnung erstellt. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungszeiten und der gefahrenen Kilometer ist das Fahrtenbuch sowie das elektronische Buchungssystem.

Jeder Teilnehmer erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Abrechnungsmonat und einen Carsharing-Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und Zahlungen. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Bei Überschreitung dieser Frist erhält der Teilnehmer eine Zahlungserinnerung. Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung bzw. Überweisung des offenen Betrags gebeten.

Erfolgt binnen weiteren 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von HAT-Fahrzeugen.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem HAT und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem HAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 Euro bei einem Haftpflicht- und (ab Januar 2026) **500** Euro bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz (Schutzbrief, Haftpflicht mit Selbstbeteiligung und Vollkasko mit Selbstbeteiligung) umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung in der internationalen Versicherungsbescheinigung. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem HAT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem fahrberechtigten Teilnehmer zuzuordnen sind, werden vom HAT getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah telefonisch (HAT-Telefon: 089-21528150) oder per Email an info@carsharing-haar.de zu melden und im Formular ‚Auffälligkeiten & Beanstandungen‘ im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem Vorstand. Das ist insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den HAT zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand oder den zuständigen Autopaten und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom HAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Teilnehmer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Dieser entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der HAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind

Personen, die im Auftrag des HAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Teilnehmer des HAT erhält einen Zugangscode für die Schlüsseltresore der Fahrzeuge, welcher vertraulich behandelt werden muss. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Schäden, die dem HAT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung des HAT in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der HAT die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelt

Abwicklung des Carsharing-Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des HAT in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet

- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des HAT v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden
- die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden.

10. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem HAT ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem HAT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen. Hunde sind je nach Größe im Fuß- oder Laderaum zu platzieren. Verunreinigungen durch Tierhaare generell, insbesondere auf Sitzen sind zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Autopaten oder dem Vorstand (info@carsharing-haar.de) zu melden.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennt der Teilnehmer/ der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an und haftet für entstandene Schäden durch Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung.

Fassung vom 18.11.2025

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 1

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 2

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 3

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 4

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 5